

Kantonsratsbeschluss

Vom 08.12.2020

Nr. SGB 0170/2020

Globalbudget "Hochbau" für die Jahre 2021 bis 2023

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (KV)¹⁾, § 19 Absatz 1 und § 20 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G)²⁾, nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 15. September 2020 (RRB Nr. 2020/1326), beschliesst:

1. Für das Globalbudget «Hochbau» werden für die Jahre 2021 bis 2023 folgende Produktgruppen und Ziele festgelegt:
 - 1.1 Produktgruppe 1: Neubauten / Umbauten / Sanierungen
 - 1.1.1 Optimierung des Verhältnisses von betrieblicher, architektonischer und ökologischer Qualität zu Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von Grossprojekten
 - 1.1.2 Erreichung einer hohen Kundenzufriedenheit bei Neubauten, Umbauten und Sanierungen
 - 1.1.3 Einhaltung der Kostenvorgaben (teuerungsbereinigt) bei abgerechneten Verpflichtungskrediten
 - 1.1.4 Projektstand der Grossprojekte gemäss Mehrjahresplanung des Regierungsrates
 - 1.2 Produktgruppe 2: Instandhaltung / Instandsetzung
 - 1.2.1 Priorisierung des baulichen Unterhaltes nach betrieblicher, wirtschaftlicher und ökologischer Sicht
 - 1.2.2 Erreichung einer hohen Kundenzufriedenheit der Produktequalität im baulichen Unterhalt
 - 1.2.3 Sicherstellung des Substanzerhaltes bei Gebäuden im Verwaltungs- und Finanzvermögen
 - 1.3 Produktgruppe 3: Immobilienmanagement
 - 1.3.1 Optimierung des Flächenbedarfs und der Kosten pro Arbeitsplatz

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 115.1.

- 1.3.2 Förderung des nachhaltigen ökologischen Betriebs in den kantonseigenen Verwaltungsgebäuden
 - 1.3.3 Erreichen einer hohen Kundenzufriedenheit bezüglich des Gebäudebetriebes
2. Für das Globalbudget «Hochbau» der Erfolgsrechnung inkl. Leistungsziele der Investitionsrechnung wird als Saldovorgabe für die Jahre 2021 bis 2023 ein Verpflichtungskredit von 78 Mio. Franken beschlossen.
 3. Der Verpflichtungskredit für das Globalbudget «Hochbau» wird bei einer vom Regierungsrat beschlossenen Lohnanpassung gemäss § 17 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV)¹⁾ angepasst.
 4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrats
Daniel Urech
Präsident

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement/Departementscontroller
Hochbauamt (KE, cw)
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Parlamentscontroller
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (1826/2020)

¹⁾ BGS 126.3.